

Hauptsatzung
der Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg
(in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.08.2023)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr. 3 S. 57-94) in der aktuellen Fassung vom 04.03.2022 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rickling erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Rot einen schräglinken silbernen Wellenbalken, begleitet oben von dem silbernen Zeichen (Kronenkreuz) des Diakonischen Werkes, unten von einem silbernen Pflug.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Rickling, Kreis Segeberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde führt eine Gemeindeflagge mit folgender Beschreibung: „Zwischen zwei weißen Streifen von der halben Breite des Lieks und des fliegenden Endes auf rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, ~~den~~ Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 Euro nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung je Vertrag 6.000 Euro nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 Euro nicht übersteigt,

7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000 Euro, soweit aus der Annahme keine Folgekosten entstehen,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 Euro. Der Bürgermeister ist berechtigt, weitere Personen mit der Vergabe von Beschaffungsaufträgen bis zu 7.500 Euro zu bevollmächtigen.
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000 Euro,
11. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB. Über Bauvorhaben im Außenbereich entscheidet der Bauausschuss,
12. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 6.000 Euro nicht überschreitet,
15. unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 500 Euro,
16. Hingabe von Darlehen durch die Gemeinde bis zu einem Wert von 2.500 Euro,
17. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von 500 Euro,

§ 3

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse überertragen hat.
- (2) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall durch Beschluss die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit der Vergabe von Aufträgen über die in § 2 festgelegten Wertgrenzen hinaus bevollmächtigen.

(§ 4 ergänzt durch 1. NTS vom 15.08.2023)

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung, Personalwesen

b) **Kultur- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Förderung des Ortsbildes, Umweltschutz, Naturschutz, Gewässerschutz und Landschaftspflege, Organisation gemeindlicher Veranstaltungen, Kulturgemeinschaftswesen, Büchereiwesen und Sozialwesen

c) **Bauausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Bau-, wege- und Planungsangelegenheiten, gemeindeeigene Gebäude und öffentliche Einrichtungen, Feuerwehrwesen, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, unter anderem Pflege der Wirtschaftswege, Förderung und Entwicklung des Gewerbes und des Tourismus

d) **Generationenausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Kinder-, Jugend- und Seniorenfragen, Förderung und Pflege des Sports

e) **Schul- und Kindertagesstättenausschuss**

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Schulangelegenheiten, unter anderem mit Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule, Schulwesen und Angelegenheiten der Kindertagesstätte

- (1) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und den nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (2) Jede Fraktion kann stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer/seiner Fraktion verhindert ist. Zu weiteren stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen. Die weiteren Ausschussmitglieder können nur Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

§ 5

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Die gemäß § 4 gebildeten ständigen Ausschüsse bereiten die Entscheidung der Gemeindevertretung vor, soweit ihnen nicht die nachfolgenden Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.
- (2) Die ständigen Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebietes über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außer gewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Vorsitzende/r der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen im Sinne des Absatzes 1 findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Vergabeart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 300 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.gemeinde-rickling.de bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Für die aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen gilt Absatz 5.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Bezugsadresse ist: Amt Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt und bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich in nachfolgend aufgeführten Straßen befinden
 1. im Unterdorf vor dem Grundstück Nr. Dorfstr. 5 ,
 2. im Mitteldorf vor dem Grundstück Dorfstr. 37,
 3. im Oberdorf vor dem Grundstück Dorfstr. 93,
 4. im Ortsteil Fehrenbötel vor dem Grundstück Fehrenböteler Dorfstr. 13,
 5. im Ortsteil Schönmoor vor dem Grundstück Schönmoorer Str. 74,
 6. im Ortsteil Schönmoor vor dem Grundstück Hörnstr. 16,
 7. im Ortsteil Hoheluft vor dem Grundstück Fehrenböteler Dorfstr. 58,

bekanntgemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangfrist). Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Ausgangsfrist bewirkt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) in der jeweils geltenden Fassung. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2003, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 12.06.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 28.07.2023 erteilt.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rickling, den 15.09.2022

Gez. Keno Jantzen

(L.S.)

Bürgermeister

1. NTS vom 15.08.2023